



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 378/00

vom
19. Oktober 2000
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

kende Bestellung als Beistand durch das Oberlandesgericht ist nicht erfolgt. Dieses hat dem Nebenkläger mit seinem Beschluß vom 21. Februar 2000 lediglich Prozeßkostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt B. beigeordnet (vgl. Bd. 16 Bl. 8).

Kutzer

Rissing-van Saan

Miebach

von Lienen

Becker